Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Abonnement viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl." u. der Humor. Beilage „Seifenblasen" in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Fernsprecher Nr. 210.

52. Jahrgang.

№ 115. Sonnabend den 30. September **1905.**

Der städtische Tierarzt

Herr Amtstierarzt Günther

ist vom 2. bis mit 21. Oktober 1905 beurlaubt. Die Vertretung in der wissenschaftlichen Fleischbeschau und Privatpraxis hat Herr Tierarzt Böhme in Schneeberg übernommen. Die normale Fleischbeschau erledigt Herr Fleischbeschauer Geier.

Stadtrat Eibenstock, den 28. September 1905.

Hesse. M.

Nr. 37 des **II. Nachtrags** zur **Schank- und Tanzstättenverbotsliste** ist zu streichen

Stadtrat Eibenstock, am 28. September 1905.

Hesse.

Die Räude

ist unter dem Schafbestande des Fleischermeisters Lang hier ausgebrochen.

Stadtrat Eibenstock, am 29. September 1905.

Hesse. L.

Die Verzeichnisse der in den Gemeinden **Schönheide** und **Schönheiderhammer** wohnhaften Personen, welche zu dem **Schöffenamte** und zu dem **Geschworenenamte** berufen werden können, werden vom

2. Oktober dieses Jahres ab

eine Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden und zwar das Verzeichnis

für Schönheide im Rathause daselbst, Zimmer Nr. 10,

dasjenige

für Schönheiderhammer an Expeditionsstelle des dasigen Gemeindevorstandes.

Unter Hinweis auf die nachstehend abgedruckten Gesetzes-Bestimmungen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Listen innerhalb deren Auslegezeit bei den Unterzeichneten schriftlich angebracht oder zu Protokoll erklärt werden können.

Schönheide und Schönheiderhammer, den 26. September 1905.

Die Gemeindevorstände daselbst.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben; 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister; 2) Mitglieder der Senate der freien Hansastädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volksschullehrer; 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Auszug aus dem Gesetz vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien; 2) der Präsident des Landeskonsistoriums; 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen; 4) die Kreis- und Amtshauptleute; 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Holzversteigerung auf Sosaer Staatsforstrevier.

Im „Ratskeller" in Aue

Sonnabend, den 7. Oktober 1905, von vorm. ½9 Uhr an

1069 fichtene **Stämme** 11—15 cm stark,
577 „ „ 16—31 „ „
4 buchene **Klötzer** 23—39 „ „
33336 fichtene „ 7—15 „ „
7115 „ „ 16—22 „ „
3506 „ „ 23—50 „ „
in Abt. 11 und 41 (Durchforstungen), 11, 18 bis 44 (Einzelhölzer),
62,5 rm fichtene **Nutzknüppel,**

und im Gasthof „zur Sonne" in Sosa

Montag, den 9. Oktober 1905, von vorm. ½9 Uhr an

5,5 rm buchene, 216,5 rm fichtene **Brennscheite,**
340 „ „ **Brennknüppel,**
5,5 „ „ 11 „ „ **Zacken,**
2 „ „ 757 „ „ **Aeste,**
in obigen Abteilungen,
1272 rm fichtene **Stöcke** in Abteilung 31 (Schlag).

Spezielle Verzeichnisse der zu versteigernden Hölzer werden, soweit der Vorrat reicht, auf Verlangen von dem unterzeichneten Forstrentamte abgegeben.

Sosa und Eibenstock, am 27. September 1905.

Kgl. Forstrevierverwaltung. **Kgl. Forstrentamt.**

Der **Verein** zur **Förderung** der **christl. Liebeswerke** zu **Eibenstock** und **Umgegend** gedenkt

Sonntag, den 8. Oktober 1905

sein Jahresfest als Fest für die innere Mission in der Kirche zu **Hundshübel** zu begehen. Der Festgottesdienst beginnt nachm. 2 Uhr. Herr Pastor Jacobi aus Leipzig hat sich bereit finden lassen, die Festpredigt zu halten. Bald nach dem Festgottesdienste findet eine Nach- und Generalversammlung im Wappler'schen Gasthofe statt, in welcher Mitteilungen aus dem Gebiete der christl. Liebeswerke werden dargeboten werden. Zu dieser Festfeier ladet der unterzeichnete Verein alle, die ein Herz für die christl. Liebeswerke haben, herzlichst ein.

Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Schönheide, Sosa und Stützengrün, den 30. September 1905.

P. Gebauer, derzt. **Vereinsvorsteher.**

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der italienische Minister des Aeußern Tittoni traf am Donnerstag zum Besuche des Fürsten Bülow in Baden-Baden ein, um mit dem Reichskanzler Rücksprache über die politische Lage zu pflegen. Der Besuch zeigt, daß die alten freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien in ungeschwächter Kraft fortbestehen, und daß die italienische Regierung Wert darauf legt, sie zu erhalten.

— Ueber den Stand der Dinge in Deutsch-Ostafrika liegt eine neue Meldung vor: Graf Goetzen telegraphiert nämlich aus Daressalam, daß Nachrichten über eine weitere Ausbreitung des Aufstandes nicht vorliegen, und daß das Bezirksamt Lindi ein Abflauen der Bewegung melde. In den Matumbi-Bergen dauert der Kleinkrieg noch an, dagegen liefern im Bezirke Mohoro unterworfene Aufständische zahlreiche Gewehre ab. Langenburg scheint nicht unmittelbar gefährdet, da Leutnant Klinghardt von dort mit 50 Mann auf Songea marschiert ist. Marinedetachements besetzen Liwale, das Hinterland von Lindi, die Matumbi-Berge, Mohoro und Morogoro.

— Oesterreich-Ungarn. Das österreichische Abgeordnetenhaus ist wieder zusammengetreten. In der ersten Sitzung gab Ministerpräsident Freiherr von Gautsch eingehende Erklärungen ab, die sich teilweise auch auf das Verhältnis Oesterreichs zu Ungarn bezogen. Er betonte hierbei, daß er nach wie vor unbedingt an dem Grundsatze festhalte, sich nicht in die inneren Angelegenheiten Ungarns einzumischen, gleichwie er sich dagegen verwahren müsse, daß seitens Ungarns in die inneren Angelegenheiten Oesterreichs in irgend einer Weise eingegriffen würde. An die Erklärungen des Ministerpräsidenten schloß sich eine ausgedehnte Debatte.

— Rußland. Die „Petersburger Telegraphen-Agentur" erfährt, daß unterm 21. d. M. die russischen Vertreter im Auslande in einem Rundschreiben die Anweisung erhalten haben, den Regierungen, bei denen sie beglaubigt sind, eine Einladung zum Zusammentritt einer zweiten Friedenskonferenz im Haag zu übermitteln. Außerdem erhielten sie den Auftrag, für den Fall, daß die fremden Regierungen die russischen Vorschläge annähmen, zu erklären, daß die Vorschläge der russischen Regierungen sich auf eine Konferenz richten werden, deren Arbeiten nach ihrer Auffassung einen streng praktischen Charakter haben müßten; sie müßten hauptsächlich oder sogar ausschließlich die ernsten Fragen behandeln, die sich während des letzten Krieges erhoben haben und deren unverzügliche Lösung erforderlich sei.

— Frankreich. Dr. Rosen und Revoil hatten am Donnerstag vormittag in Paris um 11 Uhr eine letzte Zusammenkunft. Danach unterzeichneten Minister-Präsident Rouvier und Botschafter Fürst Radolin das Marokko-Abkommen. Die Hauptpunkte des deutsch-französischen Einvernehmens in dieser Angelegenheit sind nach dem „Temps" folgende: Ohne der freien Entschließung der Konferenz vorzugreifen, die allein befugt sein wird, die Lösung der Fragen fortzusetzen, verzeichnet das ausgearbeitete Programm mit Genauigkeit das Einvernehmen der beiden Regierungen über die Grundsätze der Reformpolitik, indem es, wie sichs gebührt, im Einzelnen darlegt, daß jene Politik und die Entscheidungen der Konferenz selbst keine Anwendung finden auf die an Algerien grenzenden Gebietsteile Marokkos. Was diese betrifft, gibt es für einen Vermittler zwischen dem Sultan und Frankreich keinen Raum. Die Note stellt alsdann die genauen Bedingungen auf, unter denen das im August d. Js. verhandelte Geschäftsunternehmen des Molenbaus in Tanger und die Zehnmillionen-Anleihe in den Rahmen des Gesamtwerks der Konferenz mit aufgenommen werden können, in Anbetracht dessen, daß diese beiden Geschäfte keinen Präzedenzfall bilden dürfen gegenüber den Grundsätzen des Abkommens vom 8. Juli d. J. Die neuzuerrichtende Staatsbank wird diese Operationen absorbieren. Algeciras wird dem Sultan und den Mächten als Sitz für die Konferenz vorgeschlagen werden. Die für notwendig erachteten polizeilichen und finanziellen Reformen werden durch die Konferenz mit Einstimmigkeit geregelt werden; die Maßregeln, die sie darüber beschließen wird, werden für eine beschränkte Zeitdauer festgesetzt werden. Diese Zeitdauer wird auf drei Jahre bemessen sein.

— England. Die „Times" bringt den authentischen Text des englisch-japanischen Abkommens. Damit erhalten wir die in den Reuterschen Telegrammen — vielleicht absichtlich — nicht gegebene Klarheit über den Artikel VI. Er lautet in wortgetreuer Uebersetzung: „Was den gegenwärtigen Krieg zwischen Japan und Rußland betrifft, so wird Großbritannien fortfahren, strikte Neutralität zu bewahren, bis eine andere Mächte oder andere Mächte sich den Feindseligkeiten gegen Japan anschließen; in diesem Falle wird Großbritannien Japan zu Hilfe kommen, mit ihm den Krieg gemeinsam führen und in gegenseitigem Einvernehmen mit Japan Frieden schließen." — Dieser Artikel hat also mit dem russisch-japanischen Friedensschluß jede Bedeutung verloren. Für einen etwaigen künftigen Krieg zwischen Rußland und Japan wird ausschließlich gelten, was Artikel II bestimmt, nämlich: „Sollte infolge eines unprovozierten Angriffs oder einer feindlichen Handlung, wo immer sie entstehen mag, von seiten irgend einer Macht oder irgendwelcher Mächte eine der kontrahierenden Parteien in einen Krieg verwickelt werden zur Verteidigung ihrer territorialen Rechte oder der im Vorwort zu diesem Vertrag erwähnten Interessen, so wird der andere Kontrahent sofort seinem Verbündeten zu Hilfe kommen, mit ihm gemeinsam den Krieg führen und in gegenseitigem Einvernehmen Frieden schließen."

— London, 28. September. Der „Standard" schreibt: Es ist eine mißverständliche Auffassung, wenn man annimmt,

SLUB
Wir führen Wissen.